



Gemeindeförderung des Kostenbeitrages für die Ganztagschule Brunn am Gebirge, Franz Schubert-Straße 22

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge fördert Eltern (Erziehungsberechtigte), wenn mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigte/r) und das Kind den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Brunn am Gebirge haben, die Ganztagschule in Brunn am Gebirge, Franz Schubert-Straße 22, besuchen und die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.
- 1.2 Die Förderung kann immer nur für das laufende Schuljahr gewährt werden. Für die Betreuung während der Schulferien kann diese Förderung nicht beantragt werden. Das Mittagessen wird ebenfalls nicht gefördert und muss von den Eltern (Erziehungsberechtigten) bezahlt werden.
- 1.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2 Förderung

- 2.1 Für die Ganztagschule Brunn am Gebirge werden von der Marktgemeinde Brunn am Gebirge für das Schuljahr 2020/2021 von den Eltern (Erziehungsberechtigten) folgende Beiträge eingehoben:

Nachmittagsbetreuung in der Ganztagsvolksschule getrennte Form Brunn am Gebirge Franz Schubert-Straße 22	3-Tagesmeldungen	
	Bis 16:00 Uhr	78,00
	Bis 18:00 Uhr	95,00
	4-Tagesmeldungen	
	Bis 16:00 Uhr	104,00
	Bis 18:00 Uhr	125,00
	5-Tagesmeldungen	
	Bis 16:00 Uhr	129,00
	Bis 18:00 Uhr	155,00
Nachmittagsbetreuung in der Ganztagsvolksschule verschränkte Form Brunn am Gebirge Franz Schubert-Straße 22	4-Tagesmeldungen	
	Bis 16:00 Uhr	104,00
	Bis 18:00 Uhr	125,00
	5-Tagesmeldungen	
	Bis 16:00 Uhr	129,00
Bis 18:00 Uhr	155,00	



2.2 Die Höhe der Förderung hängt vom Familieneinkommen ab. Gefördert wird jener Anteil (25 %, 50 % oder 75 %) an den Kosten, in dessen Bereich das Familieneinkommen liegt (siehe Tabelle).

Familie				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	Förderung
bis € 2.000,00	bis € 2.350,00	bis € 2.800,00	bis € 3.250,00	75 %
bis € 2.200,00	bis € 2.550,00	bis € 3.000,00	bis € 3.400,00	50 %
bis € 2.400,00	bis € 2.750,00	bis € 3.200,00	bis € 3.650,00	25 %
Alleinerziehende				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	
bis € 1.400,00	bis € 1.750,00	bis € 2.200,00	bis € 2.650,00	75 %
bis € 1.600,00	bis € 1.950,00	bis € 2.400,00	bis € 2.850,00	50 %
bis € 1.800,00	bis € 2.150,00	bis € 2.600,00	bis € 3.050,00	25 %

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um € 450,00

2.3 Einkommen

Als Familieneinkommen zählt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Unterhaltszahlungen, Mindestsicherung, Notstandshilfe, Pensionsauszahlungen, Arbeitslosenunterstützung, sonstige Geldleistungen oder Förderungen und etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten) ohne Familienbeihilfe und Pflegegeld.

Als Einkommen gilt:

- o Bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- o Bei den übrigen Einkunftsarten: Einkünfte abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Einkommenssteuer

Das Einkommen ist nachzuweisen:

- o Bei unselbstständigen Erwerbstätigen (die nicht einkommenssteuerpflichtig sind), durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises
- o Bei Personen, die einkommenssteuerpflichtig sind, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr und eventuelle Einkommensnachweise aus nichtselbstständiger Arbeit

Sonstige Einnahmen sind ebenfalls nachzuweisen:

- o Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS sowie z. B. Pachterlöse, Mieterträge etc.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge schriftlich anzuzeigen.



3 Auszahlung

Die Förderung zum Kostenbeitrag wird monatlich auf ein vom/von der AntragstellerIn bekannt zu gebendes Konto überwiesen. Die Förderung kann für länger als drei Monate zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.

4 Rückerstattung

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen (Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation). Gegebenenfalls kann die Förderung zurückverlangt werden.

5 Tabelle zur Errechnung der Förderung

Nachmittagsbetreuung in der Ganztagsvolksschule	TARIFE 2020/2021		FÖRDERUNG		
	3-Tagesmeldungen		25%	50%	75%
getrennte Form Brunn am Gebirge Franz Schubert-Straße 22	Bis 16:00 Uhr	78,00	19,50	39,00	58,50
	Bis 18:00 Uhr	95,00	24,00	47,50	71,00
	4-Tagesmeldungen				
	Bis 16:00 Uhr	104,00	26,00	52,00	78,00
	Bis 18:00 Uhr	125,00	31,00	62,50	94,00
	5-Tagesmeldungen				
	Bis 16:00 Uhr	129,00	32,00	64,50	97,00
	Bis 18:00 Uhr	155,00	39,00	77,50	116,00
	<hr/>				
Nachmittagsbetreuung in der Ganztagsvolksschule verschränkte Form Brunn am Gebirge Franz Schubert-Straße 22	4-Tagesmeldungen				
	Bis 16:00 Uhr	104,00	26,00	52,00	78,00
	Bis 18:00 Uhr	125,00	31,00	62,50	94,00
	5-Tagesmeldungen				
	Bis 16:00 Uhr	129,00	32,00	64,50	97,00
	Bis 18:00 Uhr	155,00	39,00	77,50	116,00

Für Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Marktgemeinde Brunn am Gebirge
Abteilung Service, Information & Beratung
Franz Anderle-Platz 1
2345 Brunn am Gebirge

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr

Tel: 02236/31601/100

gemeinde@brunnamgebirge.gv.at

Die Beschlussfassung der Förderrichtlinien erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brunn am Gebirge am 06.12.2018, Top 7.9 und traten mit 03.09.2018 in Kraft.